

Bundessozialgericht

- 2 RU 91/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 20. April 1978
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 3. November 1976 aufgehoben. Die Sache wird zur
erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

I

Der Kläger wurde am 31. Oktober 1964 bei einem Verkehrsunfall verletzt. Das Sozialgericht (SG) Münster verurteilte die Beklagte am 22. November 1968, den Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschädigen. Daraufhin setzte die Beklagte durch Bescheid vom 26. Oktober 1973 für die Zeit vom 31. Oktober 1964 bis zum 22. November 1964 ein nach dem Ortslohn berechnetes Verletztengeld fest, lehnte jedoch die Gewährung einer Verletztenrente ab, da der Unfall eine zu entschädigende Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) über die 13. Woche hinaus nicht hinterlassen habe.

Die hiergegen erhobene Klage hat das SG Düsseldorf durch Urteil vom 26. September 1974 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers, soweit sie die Höhe des Verletztengeldes betrifft, als unzulässig verworfen, im übrigen als unbegründet zurückgewiesen (Urteil vom 3. November 1976).

Auf die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Senat die Revision durch Beschluß vom 8. September 1977 zugelassen.

Mit der Revision rügt der Kläger die Versagung des rechtlichen Gehörs: Zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG sei er nicht geladen worden. Die Mitteilung, daß die Verhandlung am 3. November 1976 stattfinde, sei nicht an seine Adresse - Himmelgeister Straße Nr 68 - gerichtet, sondern mit der Anschrift Himmelgeister Straße 13 bei der Postanstalt in Düsseldorf niedergelegt worden. Er habe sie nicht erhalten. Das LSG habe seine neue Anschrift gekannt, da sie auf seinen Hinweis bei der Akteneinsicht am 17. September 1976 von dem zuständigen Geschäftsstellenleiter des LSG auf dem Aktendeckel vermerkt worden sei. Hätte er nach ordnungsge-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3



- 3 -

mäßiger Ladung an der mündlichen Verhandlung teilnehmen können, wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine für ihn günstigere Entscheidung getroffen worden. Er hätte seine Zweifel an dem orthopädischen Gutachten vom 31. August 1976 geäußert und darauf hingewirkt, daß dem bereits in der Klageschrift und zuletzt am 4. Juli 1976 gestellten Antrag auf Beiziehung der Krankenhausunterlagen und der Röntgenaufnahmen aus dem Jahre 1964 entsprochen worden wäre.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. November 1976 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Nach ihrer Ansicht ist dem Revisionsvorbringen nicht zu entnehmen, welche konkreten Erkenntnisse durch die Beiziehung der Krankenhausunterlagen und der Röntgenaufnahmen von 1964 zu erwarten gewesen wären, die mit Wahrscheinlichkeit zu einer anderen Entscheidung des LSG geführt hätten. Das LSG habe - auf Seite 6 des Urteils - ausdrücklich die Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Jahre 1964 festgestellt.

II

Mit Einverständnis der Beteiligten hat der Senat ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision des Klägers ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Der Kläger hat zutreffend als we-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

sentlichen Mangel des Berufungsverfahrens gerügt, daß er eine Mitteilung des Vorsitzenden über Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung vor dem LSG (§ 110 Abs 1 SGG) nicht erhalten hat und ihm dadurch, daß er an der Verhandlung nicht teilnehmen können, das rechtliche Gehör versagt worden ist (§ 62 SGG).

Nach § 62 SGG ist den Beteiligten vor jeder Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Die Anhörung kann zwar auch schriftlich geschehen (§ 62 Halbsatz 2 SGG). Wird jedoch wie hier eine mündliche Verhandlung anberaumt, haben die Beteiligten ein Recht darauf, zu der Verhandlung zu erscheinen und in ihr gehört zu werden. Das rechtliche Gehör ist versagt, wenn ein Beteiligter wegen nicht ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint (vgl BSGE 1, 277; SozR Nr 7 zu § 110 SGG; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 8. Aufl, S. 244 k II mit Nachweisen; vgl auch Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl, S. 186/46 zu § 62 SGG für den Fall, daß die Teilnahme eines Beteiligten an der Verhandlung durch einen unzulänglichen Aufruf der Streitsache verhindert worden ist; s insoweit auch Leibholz/Rinck, Grundgesetz, 5. Aufl, Rdn 5 zu Art 103 S. 867).

Die Ladung zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG ist, da die Zustellung unter der - unzutreffenden - Anschrift Himmelgeister Straße 13 nicht ausführbar war, ausweislich der Postzustellungsurkunde vom 14. Oktober 1976 an diesem Tag bei der Postanstalt zu Düsseldorf 1 niedergelegt und darüber eine schriftliche Mitteilung unter der - unzutreffenden - Anschrift des Klägers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden. Der Kläger hat die Mitteilung nach seinen glaubhaften Angaben auch nicht trotz der falschen Adressierung erhalten. Das LSG hat die mündliche Verhandlung am 3. November 1976 ohne Anwesenheit des nicht ordnungsgemäß zu diesem Termin geladenen Klägers durchgeführt und ausweislich der Verhandlungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

niederschrift das Sach- und Streitverhältnis mit der allein vertretenen Beklagten erörtert. Das rechtliche Gehör ist dem Kläger dadurch, daß er keine Kenntnis von der mündlichen Verhandlung erhalten und infolgedessen nicht an dieser teilgenommen hat, unabhängig davon versagt worden, ob der Geschäftsstellenleiter des 17. Senats, wie der Kläger schon in seinem an das LSG gerichteten Schreiben vom 9. November 1976 behauptet hat, die richtige Anschrift des Klägers auf dem Aktendeckel bereits am 17. September 1976 – vor der Ladung und dem Termin zur mündlichen Verhandlung – vermerkt hatte, oder ob dies erst nachträglich geschehen ist. Für die Frage, ob in einem Fall der vorliegenden Art das rechtliche Gehör gewährleistet worden ist, kommt es nicht darauf an, ob das Nichterscheinen eines Beteiligten auf ein Fehlverhalten des Gerichts zurückzuführen ist. Es kann dahinstehen, ob ein Beteiligter sich auf eine unterbliebene Ladung auch berufen kann, wenn er dies selbst verschuldet hat. Denn eine solche Fallgestaltung ist hier nicht gegeben.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, der jedenfalls, wenn er sich wie hier auf tatsächliche Feststellungen ausgewirkt hat, nur in der Tatsacheninstanz geheilt werden kann (vgl. BSGE 1, 277, 280; 5, 159, 164; 17, 44, 47; Brackmann aaO S. 244 k IV mit weiteren Nachweisen; Peters/Sautter/Wolff aaO S. 186/47-1-). Der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Zurückverweisung an das LSG bedürfte es allerdings nicht, wenn auszuschließen wäre, daß die Anhörung des Klägers zu einer anderen, ihm günstigeren Entscheidung geführt hätte (s. Brackmann aaO S. 244 k IV; Peters/Sautter/Wolff aaO S. 186/47-1, 186/48, jeweils mit Nachweisen). Der Kläger wollte aber, wie er mit der Revision vorgetragen hat, in der mündlichen Verhandlung seine Zweifel gegen das am 31. August 1976 von Dr. Schmitz erstattete Gutachten erläutern und dabei insbesondere die Notwendigkeit der Beiziehung der gesamten Krankenhausunterlagen über die Behandlung im Anschluß an den Unfall

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

vom 31. Oktober 1964 sowie der in dieser Zeit gefertigten Röntgenaufnahmen darlegen. Nach den Feststellungen im Urteil des LSG (Seite 6) hatten dem Sachverständigen Dr. S zwar die von dem Durchgangsarzt Dr. W erhobenen Befunde sowie das von ihm beschriebene Ergebnis der Röntgenaufnahmen als Akteninhalt vorgelegen. Da jedoch im Durchgangsarztbericht vom 2. November 1964 lediglich das Röntgenergebnis - "Schulterblattbruch re., fragliche 2 Rippenbrüche re". - mitgeteilt worden ist und nach einer Rechnung des J -Hospitals W (Bl 20 der Akten der Beklagten) außerdem eine - nicht beschriebene - Röntgenaufnahme vom 13. November 1964 in Rechnung gestellt worden ist, kann schon nicht ausgeschlossen werden, daß die Beiziehung und fachärztliche Beurteilung dieser Aufnahmen Einfluß auf die Entscheidung hätte bewirken können, ob der Kläger entgegen der Auffassung des LSG über die 13. Woche nach dem Unfall hinaus durch Unfallfolgen in seiner Erwerbsfähigkeit in rentenberechtigendem Maße gehindert worden ist.

Von dem Ergebnis der nach Anhörung des Klägers durchzuführenden erneuten Verhandlung wird es abhängen, ob die Berufung des Klägers auch hinsichtlich der von ihm nach der Höhe und des Zeitraumes beanstandeten Entscheidung der Beklagten über das Verletztengeld zulässig ist (§ 144 Abs 1 Nr 2 SGG).

Auf die Revision des Klägers war danach die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)